



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

vorab per e-mail: umweltausschuss@landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Herrn Vorsitzenden Hauke Göttsch
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Lorentzendam 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 30.11.2015
D31/1626-15

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 18/3320
Anhörung am 2. Dezember 2015**

Sehr geehrter Herr Göttsch,
sehr geehrte Frau Tschanter,

vielen Dank für die Möglichkeit der schriftlichen Stellungnahme. Wir hätten gern auch mündlich vorgetragen.

Im Rahmen der Anhörung zum Referentenentwurf haben wir eine - zugegeben schwungvolle - Stellungnahme unter dem 27. Februar 2015 abgegeben. Wir fügen sie hier - des Umfangs halber ohne die seinerzeit beigegebenen Anlagen - bei als **Anlage 1**.

Diese Stellungnahme ist nicht berücksichtigt worden. Der Referentenentwurf ist fast unverändert zum Regierungsentwurf geworden. Ziffern 7 (Grünordnungspläne, redaktionelle Folgeänderung), 12 (Auslagerung Sondervorschriften Bodenabbau in einen § 11a) und 31 (Fütterungsverbot Wölfe) des Regierungsentwurfes sind gegenüber dem Referentenentwurf hinzugekommen. Streichungen hat es nicht gegeben, schon gar nicht ist die Grundlinie des Entwurfs geändert worden

(Ausnahme: UNESCO-Anerkennung für Biosphärenreservate bleibt nunmehr erforderlich, § 14 Abs. 1 S. 1 LNatSchG).

Zu den Änderungen des Landeswaldgesetzes und zu den Änderungen des Landesjagdgesetzes hat der Schleswig-Holsteinische Waldbesitzerverband e.V. detailliert Stellung genommen (Umdruck 18/5233). Darauf verweisen wir bekräftigend.

Folgendes bleibt zu kritisieren:

1. Streichung des Programmsatzes von Wert und Verantwortung privaten Eigentums für die Erreichung der Naturschutzziele.
2. Abschwächung der Prüfungspflicht für Vertragsnaturschutz von früher „soll“ zu heute „kann“.
3. Verordnungsermächtigung zur Definition guter fachlicher Praxis der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft.
4. Streichung des Verbots von Teillandschaftsplänen, Einführung des zusätzlichen Instruments „Grünordnungsplan“.
5. Lange Positivliste, kurze Negativliste.
6. Ausgleichsagenturen: statt „Weisung unterliegen“ nunmehr noch stärkerer Eingriff in die Berufsfreiheit: „... verpflichten, die Weisungen der Obersten Naturschutzbehörde zu befolgen“.
7. Bodenabbau: bloße Verfahrensbündelung statt Schlusspunkt- oder Konzentrationswirkung der Genehmigung.
8. Entwicklung von mindestens 2 % der Landesfläche zu Wildnisgebieten.
9. Knickpflege: Zu viele Details im Gesetz.
10. Artenschutz: Ermächtigung zu Bewirtschaftungsvorgaben nicht erforderlich. Im Gegenteil: Ermächtigung zu Artenschutz-Ausnahmereverordnung

insbesondere zur Erleichterung der Gewässerunterhaltung nötig.

11. Ausweitung des Uferrandstreifens
12. Vorkaufsrecht
13. Waldstilllegung
14. jagdliche Befriedung von Eigentumsflächen einer juristischen Person bei Ablehnung der Jagdausübung aus ethischen Gründen verwirrt die Kategorien: Die Ethik der juristischen Person ist die Bindung an die verfassungsmäßige Ordnung und das Prinzip der Mehrheitsentscheidung; nur natürliche Personen haben ein Gewissen.

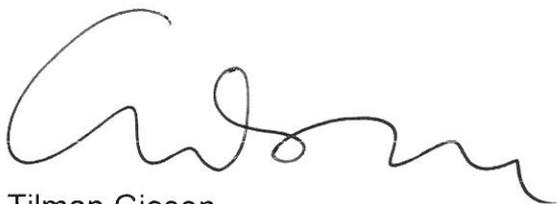
Wegen der Einzelheiten zum Vorkaufsrecht verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft des Grundbesitzes (Umdruck 18/5188). Wegen der Einzelheiten zum Betretungsrecht verweisen wir auf die ausführliche Stellungnahme des Bauernverbandes Schleswig-Holstein e.V. (Umdruck 18/5171).

Zur Erläuterung stehen wir gern jederzeit zur Verfügung.

Diese Stellungnahme versteht sich ergänzend zu den Stellungnahmen unserer Mitglieder. Sie haben Vorrang.

Für die im Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz zusammengeschlossenen Verbände und Organisationen

und mit freundlichen Grüßen



Dr. Tilman Giesen

Anlage 1

Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz



Arbeitskreis Eigentum und Naturschutz, Lorentzendam 36, 24103 Kiel

Herrn Ministerpräsidenten
des Landes Schleswig-Holstein
Herrn Torsten Albig
- Staatskanzlei -
Düsternbrooker Weg 104

24105 Kiel

Lorentzendam 36
24103 Kiel
Postfach 31 07
24030 Kiel

Tel.: 04 31 / 5 90 09 - 94
Fax: 04 31 / 5 90 09 - 81

www.arbeitskreis-eigentum-und-naturschutz.de

arbeitskreis@lauprecht-kiel.de

Kiel, den 27. Februar 2015
D14/183-15

Zugleich per eMail: dirk.meynberg@melur.landsh.de

Herrn Minister
Dr. Robert Habeck
Ministerium für Landwirtschaft,
Umwelt und ländliche
des Landes Schleswig-Holstein
Mercatorstraße 1 - 3
24106 Kiel

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften I.Z.: IV 51 i.V.-5301.021

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident Albig,
sehr geehrter Herr Minister Dr. Habeck,

die Landesregierung hat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landesnaturschutzgesetzes und anderer Vorschriften vorgelegt und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Wir lehnen den Gesetzentwurf ab und bitten, das Vorhaben fallenzulassen.

Die Landesregierung behauptet lediglich Regelungsdefizite im Landesnaturschutzgesetz, Landeswaldgesetz und Landesjagdgesetz. Zur Abhilfe des angeblichen Missstandes wird ein (ohne Karten) 69 Seiten langer Gesetzentwurf vorgelegt. Mit Neure-

gelungen zu

- Eingriff/Kompensation (Positivliste),
- Konzessionierung von Kompensationsagenturen,
- Einschränkungen für den Kiesabbau,
- Biotopverbund (15 % der Landesfläche, wovon 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen),
- Ausweitung von Biosphärenreservaten,
- gesetzlichem Biotopschutz für „arten- und strukturreiches Dauergrünland“,
- Umgebungsschutz für NATURA 2000 - Gebiete,
- Ermächtigung zu Bewirtschaftungsvorgaben für Land-, Forst- oder Fischwirte ohne Ansehung des Einzelfalles,
- Betreten der „freien“ Landschaft,
- Bauverbot im 50 m - Gewässerstreifen auch im Innenbereich,
- „freiwillige“ Naturschutzmaßnahmen mit Duldungspflicht,
- Vorkaufsrecht - auch zugunsten von Naturschutzverbänden,
- Ausweitung der Ordnungswidrigkeitentatbestände

bedient die Landesregierung die Wunschzettel von Naturschutzaktivisten und flankiert unter Senkung der Datenschutzstandards für die Betroffenen die Neuregelungen durch verschärfte Verfahren auch im übrigen.

Die Forstwirtschaft wird mit einer Festlegung auf eng definierte „standortheimische“ Baumarten in ihrer ohnehin langfristigen Anpassung an den Klimawandel blockiert. Ihr und damit der Volkswirtschaft werden 10 % der Gesamtfläche des Staats- und Körperschaftswaldes entzogen, die in Schleswig-Holstein mit 84.363 ha bekanntlich knapp 50 % der 173.412 ha Gesamtwaldfläche ausmacht. Die Volkswirtschaft verliert insgesamt also ca. 5 % der Flächen zur Erzeugung des heimischen nachwachsenden Rohstoffes Holz. Naturwaldverordnungen sollen zusätzliche Waldflächen unter Verzicht auf Bewirtschaftungsmaßnahmen dauerhaft sich selbst überlassen.

Im Jagdrecht wird unter dem Vorwand der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte auch juristischen Personen, also lediglich gedachten Gebilden, ein Gewissen zugesprochen und aus daraus folgenden "ethischen Gründen" ein Recht zur Zwangsbefriedung mit der Folge eingeräumt, dass Wildschäden nicht mehr angemessen begegnet werden kann.

Der Gesetzentwurf ist eine unveranlasste Kampfansage an die in Schleswig-Holstein von Familienbetrieben der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft in breiter Eigentums-

streuung nachhaltig verantwortete Bewirtschaftung und ein schwerer Eingriff in Freiheit und Eigentum. Dieser Eingriff ist nicht gerechtfertigt.

Auch, wenn es in einer politischen Entschließung vom Landtag aufgeschrieben wurde, ist es nicht richtig, dass „Artensterben und der Verlust der Lebensräumen und Ökosystemen durch die Umweltverschmutzung und die Zersiedelung der Landschaft immer weiter zunehmen“. Das Gegenteil ist der Fall: Wer mit offenen Augen die Landschaft betrachtet und sensibel die Arten beobachtet, stellt fest, dass noch nie für den Naturschutz so viel getan wurde, wie heute. Die Natur reagiert mit der ihr eigenen Anpassungsgeschwindigkeit auf das seit den 1970er Jahren veränderte Umweltbewusstsein und auch auf die seitdem verbesserten Schutzregelungen. Seeadler sind erfreulicherweise wieder zahlreich, Gänse gibt es mittlerweile zu viele und der Wolf ist wieder da.

Es ist naiv, zu glauben, die von der Landesregierung vorgeschlagenen Neuregelungen würden außer zu Einschränkungen für die Menschen zu substantiellen Verbesserungen für die Natur führen. Schleswig-Holstein ist auch im Bundes- und internationalen Vergleich ein Land hervorragender landschaftlicher Schönheit und vielfältiger Strukturen. Verantwortlich für diesen Zustand sind landeskulturelle Besonderheiten, die auch in rechtlichen Regelungen anderer Bereiche, wie etwa der Höfeordnung und des Wasserrechts, ihren Niederschlag finden. Naturvernichtung findet in Schleswig-Holstein nicht statt, wenn man von dem aus Gründen der Energiewende gemeinhin für erforderlich gehaltenen Ausbau der Windenergie und der Leitungsnetze absieht.

Es ist doch nicht die öffentlichkeitswirksam inszenierte Zumutung, den Bau der A20 und den Ausbau der A7 sowie die Hinterlandanbindung der Fehmarnbeltquerung zu verzögern, die Ursache für die zu beobachtende positive Entwicklung der Natur in ihrer Anpassung an gewandelte Bedürfnisse der Gesellschaft, sondern die pflegliche Hinwendung vieler einzelner privater Eigentümer in persönlicher Bindung an die ihnen anvertraute, ererbte Heimat. Nicht die Flächenzusammenballung beim staatlichen Großgrundbesitz wie der Stiftung Naturschutz gewährleistet Biodiversität und Artenvielfalt, sondern das breitgestreute Eigentum und Engagement Privater.

Die Menschen, denen das Land gehört, sind es müde, in immer schnellerem Wechsel je nach politischer Mehrheit Änderungen in den Rahmenbedingungen des täglichen Lebens ertragen zu müssen, zu denen das Naturschutzrecht infolge einer gut ausgebauten und wirkungsmächtigen Bürokratie gehört. Die Jahre 1993, 1997, 2001, 2004, 2007, 2010 und jetzt 2015 schaukeln sich von einer politisch motivierten Vorgabe zur

anderen. Dabei ist nur eines sicher und wird in jeder Sonntagsrede hervorgehoben: Nicht mehr, sondern weniger Regelungen motivieren Eigentümer zur Wahrnehmung ihrer Verantwortung und Rechte für die Natur.

Im einzelnen:

Inhaltsübersicht

Zu Nr. 2:	Neue Programmatik	S. 5
Zu Nr. 3:	Endlich Durchregieren	S. 6
Zu Nr. 4:	Naturschutz als Querschnittsmaterie	S. 7
Zu Nr. 5:	Entpolitisierung der Fachlichkeit?	S. 7
Zu Nr. 6:	FFH-Komplettierung	S. 8
Zu Nr. 7:	Streit in die Gemeinden	S. 8
Zu Nr. 8:	Negative Positivliste	S. 9
Zu Nr. 9c):	Eingriffskompensation lohnt sich - für die UNB ...	S. 10
Zu Nr. 9e):	Kompensation als Staatsgeschäft	S. 11
Zu Nr. 10:	Wozu Abbau, der Sand kommt doch per Lkw	S. 12
Zu Nr. 12:	Wir im Biotopverbund	S. 13
Zu Nr. 15:	Bleibt auf Abstand!	S. 14
Zu Nr. 16:	Ein Reservat für die Indianer am Schaalsee	S. 14
Zu Nr. 18:	Ein dreifaches Hoch auf die Allee!	S. 15
Zu Nr. 19:	Rüge für die Rügefrist	S. 15
Zu Nr. 20:	Willkommen in Grünland	S. 16
Zu Nr. 26:	Sonne im echten Norden	S. 16
Zu Nr. 27:	Staatliche Hege für Bauern, Wäldler und Fischer	S. 17
Zu Nr. 29:	Freigang für unbescholtene Bürger	S. 17
Zu Nr. 31:	Kein Platz am Wasser ...	S. 18
Zu Nr. 35:	Dulden kostet	S. 18
Zu Nr. 50:	Schlussvorkauf - Schluss mit lustig	S. 19
Zu Nr. 37:	Tut Buße	S. 20

Zu Nr. 2: **Neue Programmatik**

Die Änderungen bringen in klarer Weise den Wechsel in der Programmatik zum Ausdruck. Der bisher in § 1 Abs. 2 geregelte Programmsatz

„Der Schutz der Natur und Landschaft auf privaten Flächen berücksichtigt den besonderen Wert des privaten Eigentums und der sich daraus ergebenden Verantwortung für die Erreichung der in § 1 BNatSchG genannten Ziele“

wird mit der fadenscheinigen Begründung gestrichen, er habe keine eigenständige Regelung dargestellt. Ersetzt wird dieser Programmsatz durch eine Inpflichtnahme der Nutzung von Natur und Landschaft: Alle Behörden haben

„darauf hinzuwirken, dass bei der Nutzung von Natur und Landschaft durch Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft sowie im Rahmen von Freizeitaktivitäten wildlebende Tiere und Pflanzen sowie ihre Lebensgrundlagen nur so weit beeinträchtigt werden wie es für den beabsichtigten Zweck unvermeidlich ist“.

Im Satz danach werden neuer Mode folgend von den vielen wichtigen Schutzgütern die „Moore und Auen“ herausgestellt und geadelt:

„Der Bedeutung von Mooren und Auen für die Erhaltung der Biodiversität ist dabei in besonderem Maße Rechnung zu tragen“.

Die neue Generalleitlinie bedeutet eine Kehrtwendung, deren Folgen in der Praxis unabhängig von der juristisch eingeschränkten Qualität eines Programmsatzes erheblich sind.

Was Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft - und auch die sog. „Freizeitaktivitäten“ - an positiver Energie für Natur und Landschaft freigesetzt haben, wird nicht mehr gewürdigt, sondern als Bedrohung dargestellt.

Die als Begründung dafür angeführte Redeweise von der „zunehmenden wirtschaftlichen Nutzung von Flächen“, die die biologische Vielfalt „immer stärker bedroht“ (Begründung S. 42) ist unerträglich und korrumpiert das Richtige, das in der Entschließung des Landtages vom 07.05.2014 im übrigen ausgeführt wird.

Zu Nr. 3: **Endlich Durchregieren**

Bisher enthielt § 2 Abs. 4 die Möglichkeit einer Delegation von Aufgaben von den Unteren Naturschutzbehörden auf die kommunale Ebene. Diese Möglichkeit wird gestrichen, noch bevor die Regelung, die naturgemäß eine längere Anlaufzeit benötigt, ihre praktische Entfaltung finden konnte. Ohne Not wird ein Instrumentarium aufgegeben, dessen Sinn es war, mögliche Konflikte auf örtlicher Ebene zu integrieren. Stattdessen konzentriert sich eine Szene.

§ 1 Abs. 6 enthielt eine Pflicht („haben“) der Naturschutzbehörden, bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig zu prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann.

Die Neuregelung bringt eine hinter die Standards des Bundesrechtes zurückgehende Verniedlichung: Die Naturschutzbehörden

„können bei Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorrangig prüfen, ob der Zweck mit angemessenem Aufwand auch durch vertragliche Vereinbarungen erreicht werden kann“.

Deutlicher kann man nicht zum Ausdruck bringen, dass man Kooperation auf Augenhöhe als lästige Pflicht ansieht und sich bei ordnungsrechtlicher Machtentfaltung im Subordinationsgewerbe nicht in die Karten schauen lassen möchte.

Die Tendenz wird besonders sichtbar, wenn im gleichen Atemzug mit einem neuen Absatz 7 der Datenschutz eingeschränkt und die Befugnisse der Naturschutzbehörden und ihrer Beauftragten zur Erhebung und Weiterverarbeitung von „Namen, Anschriften und Geburtsdaten der Betroffenen und Angaben zur Lage, Größe, Beschaffenheit sowie zu Eigentums- und Nutzungsverhältnissen der betroffenen Grundstücke“ ausgeweitet werden.

Und schließlich schwört ein neuer Absatz 8 alle

„Organe, Behörden und sonstige Stellen der Träger öffentlicher Verwaltung“

auf die Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes ein. Totaler Naturschutz.

Zu Nr. 4: **Naturschutz als Querschnittsmaterie**

Der neue § 3 bringt eine gänzlich neue Regelungssystematik für das Fachrecht der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft, und zwar in einer sehr wichtigen Weichenstellung. Das geltende Recht folgt dem Lex specialis - Grundsatz und überweist

- Dokumentationen über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln,
- die forstliche Nutzung des Waldes,
- die fischereiwirtschaftliche Nutzung der oberirdischen Gewässer

an das landwirtschaftliche Fachrecht, die forstrechtlichen Vorschriften bzw. die fischereirechtlichen Vorschriften. Das geltende Recht bringt damit zum Ausdruck, dass es das Naturschutzrecht nicht über das spezielle Fachrecht stellt, sondern flankierend daneben.

Mit dieser bewährten Regelung räumt der Gesetzentwurf auf. Der Vorrang des Fachrechts für die zitierten Bereiche wird gestrichen. Stattdessen wird die auch im geltenden Recht schon enthaltene Ermächtigung des MELUR als der zuständigen Obersten Landesbehörde ausgebaut, durch Verordnung die Grundsätze der guten fachlichen Praxis für Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft näher zu konkretisieren. Und weil der Gesetzgeber auch dem Ordnungsgeber misstraut, wird dieser gleich an die Kandare genommen: Die Konkretisierung hat

„unter besonderer Beachtung der Nachhaltigkeit der Nutzung, des Gewässerschutzes und der Erhaltung der Biodiversität“

zu erfolgen.

Zu Nr. 5: **Entpolitisierung der Fachlichkeit?**

Die Neuregelung lenkt das Augenmerk auf eine tatsächlich merkwürdig anmutende Regelung des geltenden Rechts: Die Fortschreibung der Roten Listen ist danach Sache der Obersten Naturschutzbehörde, also des MELUR. Zunächst nachvollziehbar heißt es im Gesetzentwurf dazu,

die Zusammenstellung Roter Listen gefährdeter Arten sei eine reine Fachaufgabe und daher bei der Oberen Naturschutzbehörde, dem LLUR, anzusiedeln.

Unabhängig von dem, was richtig ist, zeigt der Kampf um die Kompetenz für die Roten Listen sehr anschaulich, was den Naturschutz prägt und letztlich sachwidrig schwächt:

Der Kampf der Ideologien wird längst nicht mehr nur auf dem politischen Gebiet ausgetragen, sondern ist auf die Fachlichkeit ausgeweitet. Wem soll man noch trauen?

Zu Nr. 6: **FFH-Komplettierung**

Bisher wurden nur die Europäischen Vogelschutzgebiete in der Anlage zum Gesetz aufgelistet. Nun werden auch die FFH-Gebiete hinzugenommen. Dagegen ist, da damit, soweit erkennbar, keine Änderung in den Verbotswirkungen verbunden ist, nichts einzuwenden.

Zu Nr. 7: **Streit in die Gemeinden**

Bisher hatten die Landschaftspläne der Gemeinden das gesamte Gemeindegebiet darzustellen. Dies sollte die Gemeinden zur Integration der verschiedenen Nutzungsinteressen anleiten und vor einer kleinteiligen Übertragung örtlicher Konflikte auf die Ebene der Landschaftsplanung schützen. Im kommunal ohnehin kleinräumig strukturierten Schleswig-Holstein ist die Versuchung für eine anti-politisierte Kommunalvertretung groß, mit Teillandschaftsplänen Projekte zu verhindern.

Auf diese Möglichkeit zielt die Neuregelung in § 7 Abs. 1, der die Möglichkeit von Teillandschaftsplänen einführt. Das Bundesrecht lässt Teillandschaftspläne zu, betrifft aber eben auch Länder großrahmigerer kommunaler Strukturen. So besteht etwa das große Land Niedersachsen aus 971 politisch selbständigen Städten und Gemeinden, das bevölkerungsreiche Land Nordrhein-Westfalen aus 396 und das kleine Land Schleswig-Holstein mit seinen gut 2,8 Mio. Einwohnern aus 1.110, davon 1.014 in Ämtern zusammengeschlossenen ländlichen Kleingemeinden. Es ist strukturell geboten, die Landschaftsplanung auf großräumigere Einheiten zu beziehen.

Das geltende Recht sah auch vor, dass neben den Landschaftsplänen die Gemeinden nicht noch zusätzlich Grünordnungspläne brauchen. Vielmehr sollten die geeigneten Inhalte der Landschaftspläne in die Bauleitpläne übernommen werden.

Das neue Recht bringt zusätzlich zu den Teillandschaftsplänen auch die Grünordnungspläne zurück. Die Gemeindevertretungen werden dadurch nicht gestärkt, sondern mit einer Mehrzahl ähnlicher Instrumentarien überfordert.

Man kann sich lebhaft ausmalen, welcher Streit in die Gemeindevertretungen hineingetragen wird, wenn es um Windkraftanlagen, Stallbauten, Bodenabbau etc. geht.

Zu Nr. 8: **Negative Positivliste**

Die Vorschrift bringt eine Liste von Projekten, bei denen der Gesetzgeber vermutet, dass sie eine erhebliche Beeinträchtigung von Naturhaushalt oder Landschaftsbild mit sich bringen und bürdet dem Verursacher die Darlegungs- und Beweislast für das Gegenteil auf.

Die Wirkung dieser sog. Positivliste besteht in einer Art Automatisierung der Rechtsanwendung. Nicht die Unteren Naturschutzbehörden haben die Auswirkungen eines Eingriffes auf die einzelnen Schutzgüter zu prüfen und die Kompensation daran zu bemessen, sondern die Rechtsanwendung wird standardisiert. Nicht die Behörde hat zu rechtfertigen, warum sie Kompensationspflichten auferlegt, sondern der Bürger muss sich gegen Kompensationsforderungen verteidigen. Die Darlegungs- und Beweislast wird herumgedreht.

Betrachten wir als Beispiel etwa die Neuanlage von Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen außerhalb des Waldes, die Ziffer 13 des neuen § 8 Abs. 1 zum Regeleingriff macht. Ohne Rücksicht auf die Art der Vornutzung heißt es, dass die Neuanlage von Weihnachtsbaumkulturen regelmäßig ein Eingriff ist. Es ist also ganz egal, ob die Weihnachtsbäume auf einer vormaligen Wegefläche, auf einer verfüllten Deponie, auf einem der sprichwörtlichen „intensiven Maisäcker“ oder auf Grünland gepflanzt werden. Weihnachtsbäume sind Eingriffe und als solche zu kompensieren, basta.

Zu mehreren weiteren Regelbeispielen liegt auf der Hand, dass die Verlagerung der Darlegungs- und Beweislast auf den Bürger nicht angemessen ist, etwa bei

- den nach der Landesbauordnung sehr weit definierten „baulichen Anlagen“,
- den sonstigen „Abgrabungen, Aufschüttungen, Ausfüllungen“,
- der wesentlichen Änderung von „Lagerplätzen“,
- der wesentlichen Änderung von Stegen, Bootsliche- und sonstigen Plätzen,
- Benutzungen oberirdischer Gewässer,
- „sonstigen Leitungen im Außenbereich“,
- usw.

Eine Positivliste ist auch deshalb so unerträglich, weil umgekehrt die Naturschutzszenen sich selbst mit dem neuen § 8 Abs. 2 nach Art einer Negativliste privilegiert: Von den Naturschutzbehörden angeordnete oder geförderte Naturschutzmaßnahmen sind sakrosankt und niemals zu kompensieren, selbst wenn sie schwerste Eingriffe sind.

Das abschreckende Beispiel der Rodungen und Bodenverwundungen zur Förderung des Scheckenfalters in Lütjenholm sollte allen für die Neuregelung Verantwortlichen noch in schlechter Erinnerung sein.

Die Positivliste muss ebenso wie die Privilegierung der Naturschutzmaßnahmen gestrichen werden; die Nennung der Unterhaltungsmaßnahmen an Gewässern als Nichteingriff bleibt sinnvoll.

Zu Nr. 9c): **Eingriffskompensation lohnt sich - für die UNB ...**

Nach § 9 Abs. 6 LNatSchG geltende Fassung gehen die Ersatzzahlungen an die Unteren Naturschutzbehörden. Diese sind verpflichtet, die Mittel innerhalb von zwei Jahren zweckgebunden auszugeben. Wird die Frist überschritten, fallen die Mittel an das Umweltministerium.

Der Gesetzentwurf verlängert die Zweijahresfrist und ersetzt sie durch eine Dreijahresfrist. Die Unteren Naturschutzbehörden dürfen also Ersatzzahlungen ein Jahr länger in der eigenen Kasse behalten, bevor die Gelder an

das MELUR fallen.

Bloße Fristverlängerung löst das Problem nicht. Das Problem ist grundsätzlicher Art. Es gibt Untere Naturschutzbehörden, die in Ersatzgeld schwimmen. Es gibt andere Untere Naturschutzbehörden, denen Ersatzgeld fehlt, die aber sinnvollen Verwendungszweck hätten. Als Beispiel kann der Kreis Dithmarschen genannt werden. Infolge einer großen Anzahl von Windkraftanlagen schwimmt die Untere Naturschutzbehörde des Kreises in Geld. Sie ist nicht in der Lage, das Ersatzgeld zweckgebunden auszugeben. Deshalb dachte der Kreis schon daran, eine eigene Ersatzgeld-Stiftung einzurichten.

Die Ersatzgelder sind regelmäßig viel zu hoch. Gerade, wenn sie ortsnah durch die Unteren Naturschutzbehörden eingesetzt werden sollen, ist es nicht sinnvoll, die Ausgabefrist zu verlängern. Sinnvoller und wirtschaftsfreundlicher wäre es, die Ersatzgelder soweit zu reduzieren, dass sie auch innerhalb kurzer Frist zweckgebunden ausgegeben werden können. Es kommt nicht darauf an, die Wirtschaft für Eingriffe zu bestrafen, sondern es kommt darauf an, Ersatzgelder zweckmäßig ortsnah möglichst bald und ohne Verzerrung des Grundstücksmarktes effizient und sinnvoll z.B. in wasserbauliche Infrastruktur zu reinvestieren.

Zu Nr. 9e): **Kompensation als Staatsgeschäft**

Ein neuer § 9 Abs. 7 soll das MELUR ermächtigen, durch Verordnung eine Konzessionierung von Agenturen zu regeln, die Kompensationsmaßnahmen durchführen. Bei solchen Agenturen können sich Vorhabenträger, die von der Eingriffs-/Ausgleichsregelung belastet werden, freikaufen.

Die Grundidee solcher Agenturen ist zu begrüßen. Sie erlaubt es der Wirtschaft, sich mit angemessenem Aufwand lästiger Kompensationspflichten zu entledigen. Andererseits gewährleisten die Agenturen eine professionelle Durchführung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen. Kompensationsagenturen können ein Mittel sein, unter den Rahmenbedingungen der Eingriffs-/Ausgleichsregelung die Kräfte des Marktes für die Zwecke des Naturschutzes und der Wirtschaft freizusetzen.

Leider verfehlt die vorgeschlagene Regelung, wonach Kompensationsagenturen „der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen“

müssen, die Grundidee vollständig. Weisungsabhängigkeit in diesem Sinne besteht nur bei behördlichen Agenturen. Die Regelung wird also schlicht den Einfluss des Staates weiter ausdehnen.

Der Satz: „Die Agenturen müssen landesweit tätig sein und der Weisung der Obersten Naturschutzbehörde unterliegen“, ist vollständig zu streichen. Auch eine nur regional tätige private Agentur kann mit gutem Erfolg Kompensationsleistungen vermarkten.

Gegen eine Konzessionierung von Agenturen wäre im Grundsatz nichts einzuwenden. Ein Anerkennungsverfahren sichert die Qualität von Kompensationsagenturen und dürfte für die Agentur nach der Fertigung eines Businesskonzeptes einen ersten praktischen Eintritt in die Szene des Naturschutzes bedeuten. Die damit geschaffenen Kontakte sind für das Geschäft förderlich.

Die Ausgestaltung der einzelnen Voraussetzungen in der Anerkennungsverordnung ist der Flaschenhals für den Marktzugang. Hier entscheidet sich, ob das Ziel der Landesregierung lediglich darauf gerichtet ist, den „Buddies“ der Naturschutzbehörde Szenevorteile zu verschaffen, oder ob tatsächlich die Schaffung eines privaten Marktes für Kompensationsleistungen beabsichtigt ist.

Zu Nr. 10: **Wozu Abbau, der Sand kommt doch per Lkw**

Die Neuregelung betrifft zahlreiche Details für die Vorschriften des LNatSchGs zur Gewinnung von Kies, Sand, Ton, Steinen und anderen oberflächennahen Bodenschätzen. Die Änderungen sind weitreichend und betreffen zahlreiche Details insbesondere auch des Verfahrens. Ziel der Neuregelung ist es, das wird aus den Detailänderungen deutlich, die Befugnisse der Behörden zu erweitern und Bodenabbau einzuschränken.

Die Detailregelungen werden gesondert dargestellt. Hier soll nur auf folgende Grundsätze hingewiesen werden:

Anders als andere Bundesländer verzichtet Schleswig-Holstein traditionell auf ein eigenes Landesgesetz (oder, wie im Osten, auf die Anwendbarkeit des Bundesberggesetzes) für die Gewinnung von Kies, Sand, Tonen, Steinen und anderen oberflächennahen Bodenschätzen. Die Regelungen

sind traditionell in das Landesnaturschutzgesetz integriert und bildeten in früheren Zeiten einen Hauptgegenstand des LNatSchG. Die sachliche Notwendigkeit dazu besteht nach wie vor, denn der Bodenabbau berührt eine ganze Reihe von Regelungsbereichen. Die Naturschutzbehörden sind Fachbehörden für den Bodenabbau. Deshalb sollte eine Neuregelung nicht lediglich eine Verfahrensbündelung vorsehen, sondern weitergehend eine Konzentrationswirkung der Genehmigung. Jedenfalls aber sollte, ähnlich wie im Baurecht die Bodenabbaugenehmigung der Schlussspunkt des Zulassungsverfahrens sein.

Das sollte für alle Fachgesetzlichkeiten, nicht nur für das Bodenschutzrecht, gelten. Mit der Bodenabbaugenehmigung soll zugleich in wasserrechtlicher, in denkmalschutzrechtlicher, in forstrechtlicher, in landesplanerischer, in straßenrechtlicher und, soweit kompetenziell möglich, auch in straßenverkehrsrechtlicher und in immissionsschutzrechtlicher Hinsicht Klarheit für den Abbauunternehmer geschaffen werden.

Zu Nr. 12: **Wir im Biotopverbund**

Ohne, dass ein Adressat ausdrücklich benannt wird, regelt der neue § 12 die Pflicht,

„darauf hinzuwirken, dass der Biotopverbund mindestens 15 % der Fläche des Landes umfasst, wovon 2 % zu Wildnisgebieten entwickelt werden sollen“.

Sprachlich ist schon unklar, worauf sich die 2 % - Vorgabe bezieht, auf die Fläche des Landes oder auf die des Biotopverbundes?

In Wildnisgebieten sollen, so die Gesetzesbegründung (S. 50),

„soweit es in Mitteleuropa möglich ist - natürliche Abläufe und Prozesse Vorrang haben ... In Wildnisgebieten finden sich wenig menschliche Eingriffe, wenig Infrastruktur und keine Dauersiedlungen“.

In Schleswig-Holstein gibt es mit Stand vom 17.03.2014 194 Naturschutzgebiete mit einer Gesamtfläche von etwa 47.835 ha nur Landesfläche, das entspricht einem Flächenanteil von 3 %. Zählt man Wasserflächen hinzu, ist schon der Anteil der Gebiete in der traditionell strengsten Schutzkategorie größer. Eine Liste der Naturschutzgebiete ist beigefügt als **Anlage 1**.

Nimmt man die Landschaftsschutzgebiete, den Nationalpark, FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope etc. hinzu, so ist die These nicht zu gewagt, dass bereits über 80 % der Landesfläche unter Schutz steht.

Dagegen kann nicht eingewandt werden, Landschaftsschutzgebiete verfolgten eine andere Zielsetzung; gerade bei Landschaftsschutzverordnungen, wie sie seit etwa 15 bis 20 Jahren erlassen werden, sind der Arten- und Biotopschutz wesentlicher Regelungsgegenstand. Eine Liste der Landschaftsschutzgebiete ist beigefügt als **Anlage 2**.

Was also bezweckt die 15 % - Vorgabe? Letztlich nicht mehr als die Schaffung eines Totschlagargumentes, von dem vorauszusehen ist, dass es in jeder Diskussion um immer neue Einschränkungen von Freiheit und Eigentum aufgerufen werden wird.

Zu Nr. 15: **Bleibt auf Abstand!**

Die Vorschrift führt ein gesetzliches Verbot ein, wonach in einem Abstand von weniger als 1.000 m von Naturschutzgebieten der Anbau von biozid-wirkenden gentechnisch veränderten Organismen untersagt ist.

Unabhängig vom Inhalt der Vorschrift ist ihre Regelung eine Bestätigung gängiger Vorurteile bei der Ausweisung von Naturschutzgebieten. Während in den konkreten Verfahren die Verwaltung immer besänftigt, die Verordnung habe keinen anderen Inhalt als den konkret in der Diskussion stehenden, befürchten viele Betroffene die sprichwörtlich gewordene „Enteignung durch die kalte Küche“. Genau diese Befürchtung wird nun bestätigt, wenn ein neues gesetzliches Verbot eingeführt wird, das tatbestandlich an ein vorhandenes Naturschutzgebiet anknüpft und zusätzliche Beschränkungen nicht nur innerhalb des Naturschutzgebietes, sondern auch in seiner Umgebung bringt. Es ist genau diese Art von „Rückwirkung“, die die Befürchtungen der Betroffenen bestätigt und zum weiteren Vertrauensverlust gegenüber Schutzgebietsausweisungen und den dafür vorgesehenen Verfahren beiträgt.

Zu Nr. 16: **Ein Reservat für die Indianer am Schaalsee**

In § 14 soll gestrichen werden, dass zu Biosphärenreservaten nur Gebiete

erklärt werden können, die zusätzlich von der UNESCO anerkannt worden sind. Damit soll im Ergebnis die Ausweisung eines Biosphärenreservates erleichtert werden.

Die Vorschrift zielt auf die Westausdehnung des Biosphärenreservates am Schaalsee. Hier steht bislang das UNESCO-Kriterium, wonach das Gebiet einer einheitlichen Verwaltung unterstellt sein soll, der Ausweisung eines Biosphärenreservates auch im Westteil entgegen. Die schleswig-holsteinischen Teile müssten sich der mecklenburg-vorpommeranischen Großschutzgebietsverwaltung im Pahlhuus in Zarrentin unterwerfen, was bislang die Westausdehnung des Biosphärenreservates verhinderte.

Wenn nun die UNESCO-Kriterien nicht mehr für die Ausweisung eines Biosphärenreservates bindend sind, könnte der Westteil des Schaalsees alleine von Schleswig-Holstein zum Biosphärenreservat erklärt werden - ein Ziel, das in der Region hoch umstritten ist.

Zu Nr. 18: **Ein dreifaches Hoch auf die Allee!**

Bei Alleen kennt der Regelungseifer des Gesetzgebers keine Grenzen: Gerade erst wurden die Alleen zu Schutzgütern des Denkmalschutzrechtes erklärt. Seit einigen Jahren schon sind sie gesetzlich geschützte Biotope. Nun sollen sie zusätzlich noch zu geschützten Landschaftsbestandteilen erklärt werden können. Zum Denkmalschutz kraft Gesetzes, zum Biotopschutz kraft Gesetzes tritt dann noch eine Verordnung oder eine Satzung hinzu. Geködert wird der geneigte Leser der Gesetzesbegründung mit der weichen Empfehlung, dass diese Verordnungen und Satzungen dann Regelungen enthalten sollten, mit denen öffentlich-gewidmete Straßen, Wege und Plätze von den für die Alleen geltenden sehr weitreichenden Verboten freigestellt werden sollen.

Abgesehen von den Grundsatzfragen immer wieder dasselbe Muster: Schutzkategorien werden übereinander gestapelt und die öffentliche Hand salviert sich selbst.

Zu Nr. 19: **Rüge für die Rügefrist**

Die Streichung der Rügefrist für die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei Schutzgebietsverordnungen ist sinnvoll und ein Beitrag zur Vereinfachung. Der Gesetzentwurf begründet sie mit Rücksicht auf die

vergleichsweise junge Prozessfrist nach § 47 Abs. 2 VwGO, wonach die Erhebung eines Normenkontrollantrages zum Oberverwaltungsgericht nur noch innerhalb eines Jahres ab Bekanntmachung der Schutzgebietsverordnung zulässig ist. Darüber hinaus dürfte die Streichung der Rügefrist aber auch materiell-rechtlich die Wirkung eines Erhaltes von Einwendungen Betroffener haben und zu einer Verbesserung des Rechtsschutzes gegen Schutzgebietsverordnungen führen.

Zu Nr. 20: **Willkommen in Grünland**

Die Neuregelung unterstellt "arten- und strukturreiches Dauergrünland" dem gesetzlichen Biotopschutz. Dieser Biotoptyp bleibt also auch dann kraft Gesetzes ohne Einzelfallregelung durch Verwaltungsakt unter Schutz gestellt, wenn das landwirtschaftliche Fachrecht geändert werden sollte; das landwirtschaftliche Fachrecht bindet derzeit die Bezugsberechtigung für die Betriebsprämie an die Erhaltung von Dauergrünland.

Wer die Gesetzesbegründung liest und sich fragt, wie sich der Biotoptyp „arten- und strukturreiches Dauergrünland“ vom Biotoptyp „binsen- und seggenreiche Nasswiese“ abgrenzt, wird verwiesen auf die Biotopverordnung des Landes. Diese soll zukünftig von der Biotopverordnung des Bundes in dem Sinne abweichen dürfen, dass Ausweitungen gegenüber dem Bundesrecht zugelassen werden. Warum solche Sonderwege, noch dazu kurz vor Etablierung einer bundeseinheitlichen Kompensationsverordnung?

Zu Nr. 26: **Sonne im echten Norden**

Bislang war in Schleswig-Holstein der Schnitt von Gehölzen im Frühjahr bis zum 15. März möglich, während das Bundesrecht (§ 39 Abs. 5 S. 1 Ziffer 2 BNatSchG) den Gehölzschnitt spätestens zum 01. März beendete; das Landesrecht ging als Abweichungsregelung vor.

Im nördlichsten Bundesland dauert der Winter länger. Die Vögel fangen später an zu brüten. Deshalb bleibt das um 14 Tage spätere Ende des Gehölzschnittes sinnvoll.

Die Fristverkürzung kann nicht mit dem in der Gesetzesbegründung dargestellten Verweis auf das landwirtschaftliche Fachrecht gerechtfertigt werden. Es gibt viele, die Gehölze schneiden müssen und nicht landwirt-

schaftliche Subventionen beziehen. Der Gehölzschnitt ist beispielsweise eine wichtige Tätigkeit zur Herstellung von Verkehrssicherheit bei allen Straßenunterhaltungsverwaltungen.

Schon unter der bisher großzügigeren Regelung war doch aller Orten zu beobachten, dass in den ersten Märzwochen die Gehölze nur noch umgeschnitten werden und dann länger liegenbleiben, bevor sie aufgearbeitet werden - diese neue Form des „Märzfiebers“ hält die Vorschriften ein, kann aber den Nestbau in schon umgeschnittenen Gehölzen auch nicht verhindern. Die Absurdität wird schlicht weiter ins Frühjahr verschoben. Fortan muss von „Februarfieber“ gesprochen werden.

Man fragt sich, warum es einer Landesregierung, die mit dem Slogan „der echte Norden“ wirbt, so schwer fällt, den Lagenachteil in der Gesetzgebung wahrzunehmen.

Zu Nr. 27: **Staatliche Hege für Bauern, Wäldler und Fischer**

Der neue § 28a soll die Kompetenz für die Bewirtschaftungsvorgaben gegenüber den verursachenden Land-, Forst- oder Fischwirten aus Gründen des Artenschutzes bei der Obersten Naturschutzbehörde, dem MELUR konzentrieren. Unabhängig von der Zuständigkeitsfrage wird allerdings der materielle Tatbestand ausgeweitet, der Bewirtschaftungsvorgaben erlaubt: Während das Bundesrecht Bewirtschaftungsvorgaben als letzte Stufe einer Kaskade vorsieht, soweit eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art nicht durch andere Schutzmaßnahmen, insbesondere durch Maßnahmen des Gebietsschutzes, Artenschutzprogramme, vertragliche Vereinbarungen oder gezielte Aufklärung sichergestellt ist (§ 44 Abs. 4 BNatSchG), verzichtet die Neuregelung auf diesen einschränkenden Tatbestand und erlaubt Bewirtschaftungsvorgaben schon, wenn diese nur erforderlich sind.

Inhaltlich wird damit aus der letzten Stufe einer Kaskade deren erste. Wenn es um Artenschutz geht, ist jeder Hebel recht.

Zu Nr. 29: **Freigang für unbescholtene Bürger**

§ 30 des geltenden Rechts enthält die Spielregeln für das Betreten der freien Landschaft, die sich in Schleswig-Holstein seit langem bewährt haben und gleichsam als Ortsrecht in das Rechtsbewusstsein der Bevölke-

rung eingegangen sind: Jeder darf die Wege und die Wegeränder betreten, die Flächen jedoch nicht. Lediglich im Wald galt ein weitergehendes Betretungsrecht, dort aber auch nur tagsüber.

Nun wird das Betretungsrecht ausgeweitet. Die im übrigen Bundesgebiet außer Mecklenburg-Vorpommern geltende Regelung wird auch in den echten Norden erweitert.

Als Grund wird die verbesserte touristische Attraktivität Schleswig-Holsteins und Familienfreundlichkeit vorgeschoben. Man sieht förmlich die Heerscharen erholungswilliger Fernreisender, die nun endlich die schleswig-holsteinischen Stoppelfelder stürmen und dort mit ihren Kindern Drachen steigen lassen dürfen. Vor dem inneren Auge wird sogleich auch der hilflose Landwirt sichtbar, der verzweifelt versucht, den Touristen den Unterschied zwischen einem Stoppelfeld und frisch gedrillter Wintersaat zu verklickern.

Muss man über derartigen Unsinn ernsthaft diskutieren? Wir wünschen uns jedenfalls, dass die Touristen von den Naturschutzbehörden mit Gummistiefeln zwangsausgestattet werden ...

Zu Nr. 31: **Kein Platz am Wasser ...**

Das LNatSchG 2007 hatte ein altes Ärgernis abgestellt und das LNatSchG 2010 die Regelung dann fortgeschrieben: Der Schutzstreifen an Gewässern (50 m, an der Küste 100 m) galt nur im Außenbereich, nahm also durch Bebauungsplan festgesetzte Gebiete und den unbeplanten Innenbereich von der Geltung des Verbotes aus. Hier konnte auch innerhalb des Schutzstreifens und grundsätzlich gebaut werden.

Nicht nur, dass der baufreie Küstenstreifen auf 150 m verbreitert wird, die Vorschrift soll nun auch für Bebauungspläne und den Innenbereich gelten, wenn auch für letzteres eine Ausnahmemöglichkeit geschaffen werden soll. Wieder das unveranlasste Herumdrehen eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses zu Lasten der Sache und der Freiheit.

Zu Nr. 35: **Dulden kostet**

Die Regelung ist nichts Anderes als eine Einschränkung der Entschädigungspflicht. Sie greift für den seltenen Ausnahmefall, dass gegen den

Willen eines Eigentümers Behörden Naturschutzmaßnahmen auf seinen Grundstücken durchführen. Der Duldungspflichtige soll dann Gelegenheit haben, die Maßnahme selbst durchzuführen. Damit die Sache aber im Zwang nicht zu attraktiv wird, soll er nicht die real entstehenden Kosten gegenüber der Behörde abrechnen, sondern nur die, die bei der Behörde selbst entstanden wären. Die Praxis wird sich getrost darauf verlassen können, dass die Behörden nicht für sparsame Mittelverwendung und -vergabe bekannt sind.

Ganz offensichtlich stand der Neuregelung ein konkreter - kranker - Fall Pate.

Zu Nr. 50: **Schlussvorkauf - Schluss mit lustig**

Die Vorschrift führt in Schleswig-Holstein das naturschutzgesetzliche Vorkaufsrecht wieder ein. Es soll dem Land zustehen, und zwar an Grundstücken, die in Schutzgebieten liegen, die bis 50 m an NATURA 2000 - Gebiete angrenzen, auf denen sich Moor- oder Anmoorböden befinden oder auf denen sich vom Umweltministerium festgelegte Vorranggewässer befinden.

Letztlich wird damit ein hoher Anteil der Landesfläche dem Vorkaufsrecht unterworfen.

Vorkaufsrechte sind schwerste Eingriffe in die grundrechtlich geschützte Privatautonomie. Sie treffen wirtschaftlich nicht den Verkäufer, sondern den Käufer, also in der Regel gerade denjenigen, der sich teils jahrelang darum bemüht hat, ein bestimmtes Grundstück zu erwerben. Seine Arrondierungsabsichten, seine Verhandlungs- und Akquisebemühungen und seine Zeit werden frustriert, weil der Staat in den geschlossenen Kaufvertrag einsteigt. Dem Käufer wird Fläche für sein Unternehmen entzogen, die er zum Wachstum und für Investitionen dringend braucht, denn sonst hätte er sich zum Kauf ja nicht entschieden und sich darum bemüht.

Das grundsätzlich dem Land zustehende Vorkaufsrecht soll über die Bundesregelung hinaus sogar auch zugunsten von „rechtsfähigen Vereinen und Stiftungen des bürgerlichen Rechts“ ausgeübt werden können. Der Staat steigt für die Naturschutzverbände in den Ring; die NGO wird zur GO. Das knappe Gut "Land" wandert nicht zum besseren Wirt, sondern

zum Staat und Verbänden ohne Verantwortung.

Dagegen kann nicht argumentiert werden, die Praxis in den Jahren 1993 bis 2007, in denen es das Vorkaufsrecht gab, habe Augenmaß bewiesen. Das Gegenteil ist der Fall. Zum Schluss hatte sich das damalige LANU nur erdrückender Arbeitslast dadurch erwehrt, dass es durch Allgemeinverfügung einen grundsätzlichen Verzicht ausgesprochen und sich die Ausübung des Vorkaufsrechtes für den Einzelfall vorbehalten hatte. Im übrigen sind heute die von parlamentarischer Kontrolle freien Fachkassen des Naturschutzes voller denn je. Aus Grundwasserentnahmeabgabe, Kompensationszahlungen, Zuweisungen von Ordnungswidrigkeiten-Geldbußen, Schenkungen, Prämieinnahmen und Bewirtschaftungserlösen der Stiftung Naturschutz, "erwirtschaftete" Entgelte der Kompensationsagentur und, und, und kommt ein hübsches Sümmchen zusammen.

Wer einmal mit betroffenen Käufern gesprochen hat, wird nie für ein solch weitgehendes Instrument wie ein Vorkaufsrecht eintreten.

Zu Nr. 37: **Tut Buße**

Das neue Gesetz weitet auch die Ordnungswidrigkeitentatbestände entsprechend den neuen materiell-rechtlichen Regeln aus. Nichts bleibt ungestraft.

Das, was der Gesetzentwurf wieder einführt, hat vor drei Legislaturperioden zu einer Stimmung geführt, in der ein „Heidemörder“ für die Abwahl einer Landesregierung sorgte. Dem Land stehen unruhige Zeiten bevor.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Giesen

Anlagen